

Final abgestimmter Text

Rahmenvereinbarung zwischen dem CVJM-Westbund e. V. und der Evangelischen Kirche im Rheinland/Westfalen/Lippe

Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Die Christlichen Vereine Junger Menschen (CVJM) wirken an vielen Orten an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mit. Sie wirken in der Kirche, mit der Kirche und für die Kirche. Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche (im Folgenden „Kirchen“ genannt) und der CVJM-Westbund e. V. (im Folgenden: CVJM-Westbund) erkennen ihre gemeinsame Verantwortung für den Schutz insbesondere von Kindern, Jugendlichen und weiteren schutzbedürftigen Personen vor sexualisierter Gewalt an. Ziel dieser Rahmenvereinbarung ist es, die Regelungen der Kirchengesetze zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) der Kirchen, insbesondere in Prävention, Intervention und Anerkennung, im Bereich des CVJM-Westbund einschließlich seiner Kreisverbände und Ortsvereine zur Anwendung zu bringen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Diese Rahmenvereinbarung legt die Verpflichtungen des CVJM-Westbund und der Kirchen zur Umsetzung der Vorgaben des KGSsG fest.

(2) Die CVJM-Ortsvereine und Kreisverbände, die ihren Sitz im Gebiet der Kirchen haben, sollen dieser Rahmenvereinbarung beitreten. Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer Erklärung in der in der Anlage beigefügten Form gegenüber dem CVJM-Westbund. Der CVJM-Westbund wirkt darauf hin, dass die CVJM-Ortsvereine und Kreisverbände dieser Vereinbarung beitreten und sich zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen verpflichten.

(3) Die mit einem CVJM-Ortsverein oder Kreisverband kooperierenden kirchlichen Körperschaften verweisen in ihren Schutzkonzepten zur Prävention sexualisierter Gewalt auf diese Rahmenvereinbarung sowie die Beitrittserklärung des kooperierenden CVJM und fügen sie ihrem Schutzkonzept als Anlage bei.

§ 2 Prävention sexualisierter Gewalt - Verpflichtungen des CVJM-Westbund

(1) Der CVJM-Westbund verpflichtet seine Ortsvereine und Kreisverbände durch eine entsprechende Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung dazu, Schutzkonzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt zu entwickeln und zu implementieren, die dem Schutzniveau des KGSsG entsprechen.

(2) Der CVJM-Westbund prüft die eingereichten Schutzkonzepte und gibt den Vereinen eine qualifizierte Rückmeldung.

(3) Der CVJM-Westbund verpflichtet sich, Schulungen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung für die Mitarbeitenden seiner Ortsvereine und Kreisverbände anzubieten. Diese Schulungen entsprechen hinsichtlich Umfang und Qualität den in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) gültigen Standards nach „hinschauen/helfen/handeln“.

(4) Der CVJM-Westbund wirkt darauf hin, dass seine Untergliederungen das über die Vorgaben des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hinausgehende erweiterte Schutzniveau des KGSsG umsetzen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Personenkreis, der zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse und zur Abgabe von

Selbstverpflichtungserklärungen verpflichtet ist und hinsichtlich des Abstinenz- und Abstandsgebots. Mitarbeitende müssen regelmäßig an Schulungen gemäß Absatz 3 teilnehmen.

§ 3 Prävention sexualisierter Gewalt – Verpflichtungen der CVJM-Ortsvereine und Kreisverbände

(1) Die CVJM-Ortsvereine und Kreisverbände, die dieser Rahmenvereinbarung beitreten, verpflichten sich mit ihrem Beitritt zur Erstellung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes nach den Vorgaben des KGSsG. Die vom Fachteam Schutzauftrag des CVJM-Westbund dazu übermittelten Rückmeldungen sind zu berücksichtigen.

(2) Sofern ein CVJM-Ortsverein/Kreisverband sich weigert, die sich aus dem KGSsG und der Beitrittserklärung zu dieser Rahmenvereinbarung ergebenden Pflichten umzusetzen, hat der CVJM-Westbund die Beitrittsvereinbarung dieses Vereins zu kündigen. Das Fachteam Schutzauftrag informiert in diesem Fall das zuständige Landeskirchenamt.

§ 4 Intervention im Verdachtsfall

(1) Das Fachteam Schutzauftrag des CVJM-Westbund fungiert als zentrale Anlaufstelle für Verdachtsfälle im CVJM und bietet betroffenen Personen Unterstützung an. Mitglieder aus dem Fachteam Schutzauftrag wirken in zu erstellenden Interventionsteams mit. Sie beraten und unterstützen die Untergliederungen bei Interventionsmaßnahmen.

(2) Die CVJM-Ortsvereine und Kreisverbände informieren das Fachteam Schutzauftrag des CVJM-Westbund über Verdachtsfälle. Eine entsprechende Verpflichtung ist Teil des Beitritts zu dieser Rahmenvereinbarung.

(3) Bei Verdachtsfällen mit Bezug zur verfassten Kirche stellt das Fachteam sicher, dass die jeweilige kirchliche Meldestelle informiert wird. Mitglieder des Fachteams Schutzauftrag wirken bei Bedarf in kirchlichen Interventionsteams mit.

(4) Bei Meldungen, die bei der kirchlichen Fachstelle eingehen und einen Bezug zum CVJM haben, informiert die kirchliche Fachstelle das Fachteam Schutzauftrag des CVJM-Westbund.

(5) Die kirchlichen Fachstellen arbeiten eng und vertrauensvoll mit dem Fachteam Schutzauftrag zusammen.

(6) Bei Vorliegen eines Verdachts sexualisierter Gewalt wirkt der CVJM-Westbund bei den Untergliederungen darauf hin, dass Gefährdungen Betroffener und weiterer potenziell Betroffener möglichst ausgeschlossen werden. Dies kann auch einen vorläufigen Tätigkeitsausschluss beinhalten.

§ 5 Aufarbeitung und Anerkennung

(1) Der CVJM-Westbund unterstützt die Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in seinen Ortsvereinen und Kreisverbänden und arbeitet mit den kirchlichen Fachstellen zusammen. Soweit erforderlich unterstützt der CVJM-Westbund mit seinen Kreisverbänden und Ortsvereinen die Arbeit der gemeinsamen Anerkennungskommission der Kirchen und der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. Gleiches gilt für die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission (URAK) im Gebiet West.

(2) Im Bewusstsein, dass Menschen im Raum der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie sexualisierte Gewalt erlitten haben, und aufgrund des Fehlens geeigneter staatlicher Systeme übernehmen die Kirchen Verantwortung für das Unrecht, indem sie eine gemeinsame Anerkennungskommission eingerichtet haben, die Betroffenen von sexualisierter Gewalt in den Institutionen die Möglichkeit eröffnet, Anerkennungsleistungen zu erhalten. Die Kirchen und der CVJM erkennen das Leid an, das den Betroffenen sexualisierter Gewalt im Raum von Kirche und Diakonie widerfahren ist, und berücksichtigen die daraus resultierenden individuellen Folgen. Der CVJM-Westbund unterstützt die Arbeit der Anerkennungskommission. Gemeinsam mit den Kirchen setzt er sich für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufarbeitung hin.

(3) Die Kirchen verpflichten sich, durch die gemeinsame unabhängige Anerkennungskommission auch denjenigen Betroffenen sexualisierter Gewalt Hilfe zukommen zu lassen, bei denen sich der Vorfall im Kontext der Jugendarbeit des CVJM zugetragen hat.

(4) Betroffene im Sinne des Absatz 3 können sich unmittelbar an die gemeinsame unabhängige Anerkennungskommission wenden. Diese entscheidet auf Grundlage der Kirchengesetze zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

(5) Nach der Entscheidung der Anerkennungskommission erfolgt die Auszahlung der Anerkennungsleistung durch die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission. Die Anerkennungsleistungen, die für Taten in der Jugendarbeit des CVJM geleistet werden, werden von der Landeskirche zur Verfügung gestellt, in der der CVJM-Verein seinen Sitz hat, es sei denn, dass der CVJM-Verein Mitglied im Diakonischen Werk RWL ist, dann stellt dieses die Anerkennungsleistung zur Verfügung.

(6) Die CVJM-Körperschaft, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll die Anerkennungsleistung tragen. In Fällen, in denen der Vorfall sich in einer Mischform von CVJM-Arbeit und kirchlicher Arbeit ereignet hat, soll der CVJM-Verein grundsätzlich einen Anteil von 30 vom Hundert der ausgezahlten Anerkennungsleistung tragen. Von dieser Quote kann abhängig vom Grad des jeweiligen Organisationsverschuldens sowie der jeweiligen Leistungsfähigkeit abgewichen werden. Die Beteiligung eines CVJM-Vereins an der Anerkennungsleistung darf diesen nicht in seiner Existenz gefährden. Bei Gesprächen über die Abweichungen ist der CVJM-Westbund zu beteiligen.

§ 6 Qualitätssicherung und Kontrolle

(1) Der CVJM-Westbund stellt sicher, dass die Mitglieder des Fachteams Schutzauftrag über die für die Aufgabe erforderliche Qualifikation verfügen und mit den Regelungen des KGSsG vertraut sind. Alle Mitglieder des Fachteams Schutzauftrag sollen Multiplikator*innen nach "hinschauen/helfen/handeln" sein.

(2) Die kirchlichen Fachstellen zur Prävention/Intervention/Aufarbeitung der Kirchen haben das Recht, die vom Fachteam Schutzauftrag des CVJM-Westbund geprüften Schutzkonzepte der Ortsvereine und Kreisverbände stichprobenartig zu überprüfen.

(3) Die Mitglieder des Fachteams Schutzauftrag kommen regelmäßig mit den Mitarbeitenden der kirchlichen Fachstellen Prävention/Intervention/Aufarbeitung zum Austausch und zur Information zusammen.

§ 7 Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

(2) Sie gilt unbefristet. Eine ordentliche Kündigung kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende schriftlich ausgesprochen werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(3) Die Vertragsschließenden werden etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beseitigen.

Ort, Datum Unterschriften:

Evangelische Kirche im Rheinland:

Evangelische Kirche von Westfalen:

Lippische Landeskirche:

CVJM Westbund e.V.